

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1390

Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ); Genehmigung des Geschäftsreglements des Aufsichtsorgans der EKNZ

1. Erwägungen

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/ 2342) hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn der Vereinbarung vom 6. September 2013 über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) zugestimmt. Die Aufsicht über die EKNZ obliegt dem interkantonalen Aufsichtsorgan, der Kanton Solothurn ist mit einem Mitglied im Aufsichtsorgan vertreten (§ 3 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung). Ein Reglement regelt die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen des Aufsichtsorgans (§ 3 Abs. 5 der Vereinbarung). Gemäss § 51^{bis} Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) und § 3 Abs. 5 der Vereinbarung genehmigt der Regierungsrat dieses Reglement.

2. Beschluss

Gestützt auf § 51^{bis} Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes und § 3 Abs. 5 der Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ):

Das Geschäftsreglement des Aufsichtsorgans der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) vom 30. Juni 2014 wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Geschäftsreglement des Aufsichtsorgans der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) vom 30. Juni 2014

Verteiler

Departement des Innern
Aufsichtsorgan der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz, c/o Philipp Waibel, Leiter
Bereich Gesundheitsdienste Kanton Basel-Stadt, Gerbergasse 13, 4001 Basel